

# **Beschluss der Ratsleitung**

vom 20.12.2023

KR.Nr. A 111/2023 (KR)

## **Auftrag fraktionsübergreifend: Pragmatische Stellvertretungsregelungen für Kommissionen (09.05.2023) Stellungnahme der Ratsleitung**

---

### **1. Vorstosstext**

Die Ratsleitung wird aufgefordert, dem Kantonsrat einen Antrag zur Anpassung der Stellvertretungsregelung in Kommissionen zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Stellvertretung von Kommissionsmitgliedern durch Fraktionsmitglieder standardmässig zu regeln und zu vereinfachen. Insbesondere sollen § 18 und § 20 des Geschäftsreglements dahingehend angepasst werden, dass die Stellvertretung in Kommissionen nicht nur in Ausnahmefällen bei Absenzen während «längerer Zeit» aus «zwingenden Gründen» möglich ist und von der Ratsleitung genehmigt werden muss. Zudem soll ein Vorschlag auf Gesetzesstufe (Kantonsratsgesetz) ausgearbeitet werden, welche die Informationsrechte für die neue Stellvertretungsregelung in den Kommissionen festlegt.

### **2. Begründung**

Das geltende kantonale Recht sieht zwar eine Stellvertretung für die Tätigkeit in der Ratsleitung und in den Kommissionen vor. Im Gegensatz zur Stellvertretung in der Ratsleitung ist die Stellvertretung in Kommissionen in § 20 des Geschäftsreglements jedoch restriktive und schwerfällig geregelt: Voraussetzung für die Stellvertretung ist einerseits, dass das Mitglied während «längerer Zeit» an Kommissionssitzungen nicht teilnehmen kann – und dies «aus zwingenden Gründen». Andererseits ist ein Ratsleitungsbeschluss notwendig – die Fraktion hat «lediglich» ein Vorschlagsrecht.

Eine kurzfristige Stellvertretung wegen Krankheit ist mit der heutigen Regelung genauso unmöglich wie aufgrund einer Weiterbildung oder einer Prüfung. Die Absenzen von Einzelmitgliedern fallen jedoch in den Kommissionen aufgrund der geringen Anzahl Mitglieder stark ins Gewicht – gerade bei Fraktionen, die pro Kommission nur einen Sitz haben. Wenn in so einem Fall ein Kommissionsmitglied krank ist, führt dies dazu, dass die Fraktionsmeinung im Kommissionsprozess nicht eingebracht werden kann. So ist bei Absenzen die demokratische Repräsentativfunktion der Kommission nicht mehr gewährleistet. Absenzen sollten jedoch nicht zur Folge haben, dass sich die Kräfteverhältnisse in der Kommission verschieben und somit nicht mehr dem Wählerwillen entsprechen – insbesondere da Kommissionsentscheide oft knapp gefällt werden und es auf jede Stimme ankommt.

Durch eine standardisierte und vereinfachte Stellvertretungsregelung würde zudem der Druck auf Kommissionsmitglieder sinken, trotz Krankheit an Sitzungen teilzunehmen, um politische Mehrheiten nicht zu gefährden. Auch würde die Kommissionsarbeit besser mit dem ausserpolitischen Leben vereinbar, wenn zum Beispiel bei einer Prüfung möglich ist, sich in einer Kommission vertreten zu lassen. Dies würde wiederum das Milizmandat im Kantonsrat attraktiver und

für mehr Menschen zugänglich machen. Ebenfalls bietet eine Stellvertretung die Möglichkeit, Personen in eine Kommission einzuführen und Wissen innerhalb von Fraktionen weiterzugeben.

In der Berufswelt sind Stellvertretungsregelungen bei Krankheit, Weiterbildung oder Ferien Standard. Die Ratsleitung wird deshalb gebeten, einen Vorschlag zur pragmatischeren Umsetzung der Stellvertretung in Kommissionen und zur Anpassung von § 18 und § 20 des Geschäftsreglements zu unterbreiten. Zudem soll ein Vorschlag auf Gesetzesstufe (Kantonsratsgesetz) ausgearbeitet werden, welche die Informationsrechte für die Stellvertretung in Kommissionen regelt.

### **3. Stellungnahme der Ratsleitung**

#### **3.1 Geltendes Recht und Forderungen des Vorstosses**

Das geltende Recht sieht eine fixe Kommissionszugehörigkeit vor: Demnach werden die Mitglieder von Kommissionen fest und für den Zeitraum der ganzen Legislaturperiode – bzw. im Fall einer Demission für den Rest der Legislaturperiode – gewählt (§ 18 Geschäftsreglement<sup>1</sup> i.V.m. § 10 Abs. 1 Bst. b Kantonsratsgesetz<sup>2</sup>). § 29 Geschäftsreglement bestimmt wieder, dass ein Ratsmitglied gleichzeitig nur in einer ständigen Kommission Einsitz nehmen kann. Das geltende Recht sieht im Bereich der Kommissionsarbeit «Spezialisierung» vor, indem ein Ratsmitglied fix für die ganze Legislatur für einen bestimmten (Kommissions-) Tätigkeitsbereich zuständig ist.

Entsprechend diesem Grundsatz ist eine Stellvertretung der Kommissionstätigkeit nur unter einschränkenden Voraussetzungen möglich und die Hürden sind hoch: Nach § 20 Geschäftsreglement wird (1) eine längere Abwesenheit vorausgesetzt, die (2) eine Teilnahme an den Kommissionssitzungen zwingend unmöglich macht, und (3) bedarf es einer Bewilligung der Ratsleitung, welche auch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin aus dem Vorschlag der betroffenen Fraktion bestimmt.

Demgegenüber verlangt der vorliegende Vorstoss eine Flexibilisierung und Erleichterung der Stellvertretung in wesentlichen Punkten: Erstens soll die Stellvertretung selbst bei kurzen Abwesenheiten, d.h. auch für eine einzelne Sitzung, möglich sein. Zweitens soll die Stellvertretung nicht mehr an einen Nachweis gebunden sein, dass eine Teilnahme an der Kommissionssitzung zwingend verunmöglicht ist, sondern die Vertretung soll generell in jedem Verhinderungsfall (Krankheit, Weiterbildung, Ferien, beruflichen Terminen, etc.) möglich sein. Erfasst werden damit auch Fälle, bei denen die Abwesenheit nicht «zwingend» im Sinne des heutigen Begriffsverständnisses ist. Drittens soll keine Bewilligung der Ratsleitung für die Vertretung notwendig sein, sondern es soll im freien Ermessen eines Ratsmitglieds stehen, ob es sich vertreten lassen will.

#### **3.2 Ausgestaltungsmöglichkeiten einer «erleichterten Stellvertretung»**

Einzelne Parlamente auf eidgenössischer und kantonaler Ebene kennen bereits Erleichterungen der Stellvertretung bei Kommissionssitzungen – und zwar in den nachfolgend dargestellten Ausprägungen:

##### Wahl von festen Ersatzmitgliedern pro Kommission und Legislaturperiode (Suppleantensystem) oder freie Wahl der Stellvertretung?

In einzelnen Kantonsparlamenten ist vorgesehen, dass zu Legislaturbeginn für Kommissionen zusätzlich je zwei Ersatzmitglieder pro Fraktion gewählt werden, die im Verhinderungsfall die Stellvertretung übernehmen. Es handelt sich hier um das System der Suppleanten und Supplean-

<sup>1</sup> Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10.09.1991; BGS 121.2

<sup>2</sup> Kantonsratsgesetz vom 24.09.1989; BGS 121.1

tinnen. Der Grundgedanke dabei ist die Schaffung einer «ständigen Stellvertretung»: Ersatzmitglieder sollen ständig auf dem Laufenden gehalten werden, um so für die Kommissionsarbeit im Stellvertretungsfall bestmöglich vorbereitet zu sein.

Das System der Suppleanten und Suppleantinnen, bei dem zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern gleichzeitig auch die Ersatzmitglieder (Stellvertretungen) gewählt werden, kennt der Grosse Rat des Kantons Bern<sup>3</sup> sowie der Grosse Rat des Kanton Freiburg<sup>4</sup>. Zudem galt es zwischen 1991 und 1995 auch im Nationalrat<sup>5</sup>.

Eine Variante des Systems der Suppleanten und Suppleantinnen kennt der Grosse Rat des Kantons Freiburg<sup>6</sup> für einzelne Kommissionen<sup>7</sup> – und früher auch der Kanton Aargau für alle Kommissionen<sup>8</sup>: Dort werden die Stellvertretungen nicht im Voraus als Ersatzmitglieder durch den Kantonsrat fest gewählt. Jedoch bestimmt das Büro (Pendent zur Ratsleitung) auf Vorschlag der Fraktionen im Voraus die Stellvertretungen.

Im Gegensatz dazu kennen der Nationalrat<sup>9</sup> und Ständerat<sup>10</sup> und der Kanton Aargau<sup>11</sup> heute ad-hoc-Vertretungen: Im Nationalrat und Kanton Aargau bestimmt jeweils die Fraktion im Einzelfall, wer die Stellvertretung übernimmt, im Ständerat bestimmt dies das Ratsmitglied selbst.

#### Ausschluss der Stellvertretung in bestimmten Kommissionen oder generelle Zulassung für sämtliche Kommissionen?

In einzelnen Parlamenten ist eine Stellvertretung nur in Sachkommissionen möglich. Für Aufsichtskommissionen wird diese Möglichkeit explizit ausgeschlossen. Der Grund hierfür ist der Grad der Vertraulichkeit der Geschäfte: Regelmässig erhalten Aufsichtskommissionen von Informationen Kenntnis, die Amtsgeheimnisse und besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Als weiterer Grund für die Nichtzulassung der Stellvertretung bei Aufsichtskommissionen wird der Umstand aufgeführt, dass die Aufsichtsgeschäfte naturgemäss über eine längere Zeit laufen und entsprechend eine Kontinuität in der Kommissionsarbeit voraussetzen<sup>12</sup>.

Ein genereller Ausschluss der Stellvertretung für alle Aufsichtskommissionen kennt der Grosse Rat des Kantons Bern<sup>13</sup>. Beim Nationalrat<sup>14</sup> und Ständerat<sup>15</sup> sind die Geschäftsprüfungskommission sowie parlamentarische Untersuchungskommissionen von der Stellvertretung ausgenommen. Soweit ersichtlich, ist hingegen in den Kantonen Aargau und Freiburg<sup>16</sup> auch eine Stellvertretung in Aufsichtskommissionen möglich.

<sup>3</sup> Art. 29 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz; GRG; BSG 151.21)

<sup>4</sup> Art. 11a Abs.3 des Grossratsgesetzes vom 06.09.2006 (GRG; SGF 121.1)

<sup>5</sup> BBl 1991 III 617, S. 722; BBl 1995 IV 1649, S. 1651.

<sup>6</sup> Art. 11a Abs. 3 des Grossratsgesetzes vom 06.09.2006 (GRG; SGF 121.1)

<sup>7</sup> § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht vom 19.06.1990 in der Fassung bis zum 31.12.2011 (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200)

<sup>8</sup> § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht vom 19.06.1990 in der Fassung bis zum 31.12.2011 (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200)

<sup>9</sup> Art. 18 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Nationalrats (GRN; SR 171.13)

<sup>10</sup> Art. 14 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Ständerates (GRS; SR 171.14)

<sup>11</sup> § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht vom 19.06.1990 (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200)

<sup>12</sup> BBl 2003 3508, S. 3515; gemeinsame Antwort des Büros des Grossen Rates [des Kantons Bern] zu den Vorstössen M 071-2020 und M 183-2020

<sup>13</sup> Art. 29 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz; GRG; BSG 151.21); vgl. auch gemeinsame Antwort des Büros des Grossen Rates zu den Vorstössen M 071-2020 und M 183-2020

<sup>14</sup> Art. 18 Abs. 4 des Geschäftsreglements des Nationalrats (GRN; SR 171.13)

<sup>15</sup> Art. 14 Abs. 4 des Geschäftsreglements des Ständerates (GRS; SR 171.14)

<sup>16</sup> vgl. hierzu Botschaft der ordentlichen Kommission an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 6. September 2006 über den Grossen Rat (GRG), 2020-GC-31, Seite 25 f.

### Bewilligungsentscheid für den Einsatz einer Stellvertretung? Erforderliche Nachweise?

Weiter stellt sich die Frage, wer darüber entscheidet, ob eine Stellvertretung möglich ist, wer die Person, welche die Stellvertretung übernimmt, auswählen kann und welche Nachweise verlangt werden: Diese Frage ist weitgehend davon abhängig, ob die Stellvertretung bereits im Voraus gewählt ist (Suppleantensystem, siehe Punkt oben) oder ad hoc bestimmt wird.

Im Grossen Rat des Kantons Bern<sup>17</sup> sowie im Grossen Rat des Kantons Aargau<sup>18</sup> und im Grossen Rat des Kantons Freiburg<sup>19</sup> bedarf der Einsatz der Stellvertretung «keiner besonderen Rechtfertigung», d.h. es müssen zur Einsetzung der Stellvertretung keine Begründungen und Nachweise vorgelegt werden. Im Nationalrat<sup>20</sup> und Ständerat<sup>21</sup> wird nicht einmal ein besonderer Verhinderungsfall vorausgesetzt und eine Stellvertretung ist bedingungslos möglich. Das abwesende Mitglied entscheidet hier selbst, ob es an einer Sitzung teilnimmt oder sich vertreten lassen will.

Im Nationalrat<sup>22</sup> sowie im Grossen Rat des Kantons Aargau<sup>23</sup>, die beide keine fest gewählten Stellvertretungen kennen, bestimmt die Fraktion jeweils, wer die Stellvertretung übernimmt. Im Ständerat besteht eine Meldepflicht des abwesenden Kommissionsmitglieds<sup>24</sup>.

### 3.3 Vor- und Nachteile einer «erleichterten Stellvertretung»

Die Erleichterung der Stellvertretung für Kommissionssitzungen stärkt das Milizsystems und die Handlungsfähigkeit des Parlaments: Im Vergleich zu früheren Zeiten sind die Anforderungen an ein Milizamt gestiegen. Es wird zunehmend schwieriger, berufliche, familiäre und private Verpflichtungen mit der parlamentarischen Tätigkeit in Einklang zu bringen. Auch ist die Akzeptanz und Flexibilität von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gesunken, ihren Mitarbeitenden Zeit für parlamentarische Sitzungen zu geben. Dadurch fällt es Ratsmitgliedern zunehmend schwieriger, alle Termine für Kommissions- und Plenarsitzungen wahrzunehmen.

Folge davon sind regelmässige Abwesenheiten in Kommissionssitzungen, was sich auf den gesamten Parlamentsbetrieb auswirkt: Zu denken ist an das Fehlen von Mitgliedern, die spezifisch bestimmte Regionen oder Verbände vertreten, über spezifisches Fachwissen verfügen oder Alleinvertreter oder -vertreterinnen ihrer Fraktion sind. Bei einer Häufung solcher Absenzen besteht die Gefahr, dass für eine Vorlage zentrale Standpunkte nicht mehr im Kommissionsverfahren diskutiert und eingebracht werden. Dies kann dazu führen, dass es bei Plenarsitzungen vermehrt zu Rückweisungsanträgen kommt oder erstmals an der Plenarsitzung einzelne Anliegen kurz vor der Beschlussfassung eingebracht werden, ohne dass eine vertiefte Vorabklärung dazu stattfindet – was der Qualität der Parlamentsarbeit nicht förderlich ist.

Anders ausgedrückt setzt die dem Kantonsratsgesetz zugrundeliegende Arbeitsteilung zwischen Kommission und Plenum voraus, dass ein Hauptteil der parlamentarischen Arbeit in den Kommissionen erfolgt und die Kommissionen gut funktionieren. Dies wiederum impliziert, dass die Kommissionen dem Grundsatz nach in Vollbesetzung tagen und Abwesenheiten die Ausnahme bleiben. Dies ist, wie eingangs erläutert, jedoch zunehmend illusorisch geworden. Stellvertretungen unter erleichterten Bedingungen zuzulassen, schafft diesem Problem Abhilfe.

Im Weiteren stärkt eine Erleichterung der Stellvertretung die Attraktivität des Parlamentsmandats: Die Teilnahmepflichten für Plenar- und Kommissionssitzungen wirken für einzelne Personen oder Berufsgruppen «abschreckend». In bestimmten Konstellationen ist das Freihalten von

<sup>17</sup> vgl. hierzu den Vortrag der Kommission Parlamentsrevision zum Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 3.12.2012, S. 19

<sup>18</sup> § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht vom 19.06.1990 (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200)

<sup>19</sup> Art. 11a Abs. 1 des Grossratsgesetzes vom 06.09.2006 (GRG; SGF 121.1)

<sup>20</sup> Art. 18 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Nationalrats (GRN; SR 171.13)

<sup>21</sup> Art. 14 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Ständerates (GRS; SR 171.14)

<sup>22</sup> Art. 18 Abs. 1 und 3 des Geschäftsreglements des Nationalrats (GRN; SR 171.13)

<sup>23</sup> Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht vom 19.06.1990 (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200)

<sup>24</sup> Art. 14 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Ständerates (GRS; SR 171.14)

Arbeitszeit für alle Plenar- und Kommissionssitzungen heute faktisch ausgeschlossen. Das Milizprinzip lebt davon, dass all Berufsgruppen im Rat vertreten sind, auch solche mit hohen Belastungen und unregelmässigen Arbeitszeiten wie beispielsweise Ärzte und Ärztinnen, die seit längerem jedoch nicht mehr im Kantonsrat vertreten sind.

Trotz all dieser Vorteile einer Erleichterung der Stellvertretung ist zu beachten, dass damit eine Durchbrechung von verschiedenen Grundsätzen erfolgt, welche dem heutigen System und Kantonsratsgesetz zugrunde liegen:

Das heutige System geht von einer gesetzlich festgelegten Arbeitsteilung unter den Kommissionen aus: Verschiedenste Sachgeschäfte werden von mehreren Kommissionen behandelt. Dabei schreibt das Gesetz vor, welchen Umfang der Prüfung die jeweilige Kommission vorzunehmen hat und unter welchem Gesichtspunkt sie die Vorlage zu beurteilen hat. So werden die meisten Geschäfte in einem ersten Schritt von einer Sachkommission beraten. Anschliessend gehen sie in eine Zweitkommission, entweder in die Finanzkommission zur Beurteilung unter dem Aspekt der finanziellen Auswirkungen oder in die Umwelt- Bau- und Wirtschaftskommission zur Beurteilung von baulichen Aspekten<sup>25</sup>.

Damit diese Arbeitsteilung innerhalb der Kommissionen auch tatsächlich stattfinden kann und die Vorlage in der zuständigen Kommission unter den jeweiligen (unterschiedlichen) Standpunkten geprüft wird, bestimmt § 29 Geschäftsreglement, dass kein Ratsmitglied gleichzeitig in mehr als einer Kommission Einsitz nehmen darf. Es wird damit ausgeschlossen, dass ein Kommissionsmitglied gleichzeitig «mehrere Hüte» trägt und sich in mehr als einer Kommission zu einer Vorlage äussern kann, beispielsweise in einer Sach- und der Finanzkommission.

Die Arbeitsteilung und die hohe Bedeutung der Kommissionsarbeit setzen weiter eine Spezialisierung der Ratsmitglieder in einzelnen Themenbereichen und Vertrautheit mit bestimmten Themen wie auch beigezogenen Fachpersonen aus der Verwaltung voraus. Erforderlich ist zudem, dass die Kommissionen unter sich eingespielt sind, was eine Kontinuität in der Kommissionsarbeit voraussetzt und bei ständig wechselnder Besetzung nicht mehr der Fall ist.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der flexible und jederzeitige Kommissionseinsatz bedingt, dass die Ratsmitglieder Zugriff auf die entsprechenden Informationen und Unterlagen haben müssen. Damit ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ihre Kommissionstätigkeit vollwertig aufnehmen kann, muss sie umfassende Dossierkenntnis haben und Einsicht in alle dazugehörigen Unterlagen (inkl. Vorakten) haben. Durch die Einführung der Stellvertretung wird damit faktisch das in § 17 Kantonsratsgesetz sowie § 27 Geschäftsreglement verankerte Kommissionsgeheimnis ausgehöhlt: Denn mit dem Einsetzen einer Stellvertretung entsteht automatisch ein umfassendes Einsichtsrecht in vertrauliche Akten. Anders ausgedrückt: Wenn ein Ratsmitglied an bestimmte – von der Kommission als vertraulich deklarierte – Unterlagen kommen will, muss es sich nur als Stellvertreter oder Stellvertreterin einsetzen lassen.

Gerade für Aufsichtskommissionen, die höchstvertrauliche Informationen behandeln, wäre dies problematisch. Oftmals werden Aufsichtskommissionen bestimmte Details und Informationen nur unter der Bedingung offengelegt, dass diese nur einem eingeschränkten Personenkreis (Kommissionsmitglieder) zugänglich sind. Eine strikte Handhabung des Kommissionsgeheimnisses bzw. eine Einschränkung der Informationen auf einen kleinen, im Voraus für die gesamte Legislaturperiode festgelegten Personenkreis, ist für das Funktionieren der Aufsichtskommission zentral.

Tangiert wird weiter auch der in Artikel 68 Kantonsverfassung verankerte Grundsatz der freien Mandatsausübung sowie das in § 61 Absatz 3 Geschäftsreglement enthaltene Instruktionsver-

<sup>25</sup> § 30<sup>ter</sup> und § 31 des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn vom 10.09.1991 (BGS 121.2)

bot: Gerade bei kurzfristigen Absenzen, wie beispielsweise bei Krankheit, wird es dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin nicht möglich sein, sich detailliert und umfassend in das einzelne Geschäft einlesen zu können. Also bleibt ihm nichts Anderes übrig, als sich vom abwesenden Ratsmitglied instruieren zu lassen: Es wird sich an der Debatte und bei der Abstimmung so verhalten, wie es das abwesende Mitglied selbst getan hätte – es also in diesem Sinn stellvertreten. Diese in der Privatwirtschaft gängige Form der Stellvertretung ist jedoch bei einem politischen Mandat nicht möglich.

Tangiert wird schliesslich das Wahlrecht des Kantonsrats: Demnach hat der Kantonsrat die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag der Fraktion für eine Kommission abzulehnen. Mit einer Flexibilisierung der Stellvertretung könnte dieser Entscheid umgangen werden – beispielsweise, wenn die von der Fraktion bestimmte Stellvertretung ständig eingesetzt und so zum Regelfall wird.

### 3.4 Schlussfolgerungen und Empfehlung der Ratsleitung

Der vorliegende Vorstoss versucht, ein Problem des heutigen Milizparlaments zu lösen, schafft dabei jedoch neue Probleme: Mit der Möglichkeit, sich in Kommissionssitzungen jederzeit vertreten lassen zu können, wird letztlich die Kommissionsmitgliedschaft und das System einer stabilen Kommissionszusammensetzung relativiert. Dies würde das heutige austarierte System der Arbeitsteilung von Kommissions- und Plenararbeit, das auf der Kontinuität der Kommissionsarbeit aufbaut, schwächen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Senkung der Hürden zur Einsetzung einer Stellvertretung dazu führt, dass vermehrt davon Gebrauch gemacht wird – also nicht nur in bestimmten Ausnahmesituationen.

Hinzu kommen auch weitere problematische Situationen und Interessenskollisionen, wenn beispielsweise jemand an der Beratung eines Geschäfts sowohl in der Erst- wie auch Zweitkommission mitwirkt. Ebenfalls könnte die Stellvertretung auch von Fraktionen taktisch eingesetzt werden. Denkbar ist auch, dass damit Ausstandsregeln umgangen werden könnten.

Für solch weitreichende Folgen, die ein solcher Systemwechsel bedingt, besteht keine Notwendigkeit. Das im Vorstoss angesprochene Problem der aufgrund von Kommissionssitzungen bestehenden Unvereinbarkeit der Mandatstätigkeit mit «ausserparlamentarischen» Tätigkeiten ist zu relativieren: Im Kanton Solothurn gibt es wenig Kommissionssitzungen und diese finden in der Regel am Rande der Session statt – wenn die Tage ohnehin ausschliesslich für die politischen Tätigkeiten reserviert sind. Selbst wenn es zu Abwesenheiten an Kommissionssitzungen kommt und einzelne Fraktionen dort nicht vertreten sind, besteht dadurch noch kein Problem der Legitimität und genügenden Repräsentationen von Entscheiden: In den Kommissionen, die unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit tagen, steht die Sachpolitik im Vordergrund – und nicht primär parteipolitische Standpunkte. Zudem stimmt – aufgrund der geringen Mitgliederzahl – das Parteiverhältnis in den Kommissionen ohnehin nicht mit demjenigen im Rat überein.

Die gegen eine generelle Einführung der erleichterten Stellvertretung sprechenden Punkte lassen sich möglicherweise mit Einschränkungen der Stellvertretung in bestimmten Bereichen und Kommissionen lösen. Allerdings würde dadurch eine Regelung entstehen, die kaum praktikabel und handelbar wäre. Aus diesem Grund beantragt die Ratsleitung Nichterheblicherklärung.

#### 4. Antrag der Ratsleitung

Nichterheblicherklärung

Im Namen der Ratsleitung



Susanne Koch Hauser  
Kantonsratspräsidentin



Markus Ballmer  
Ratssekretär

#### **Sprecher**

Roberto Conti

#### **Verteiler**

Regierungsrat  
Staatskanzlei  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat